

Betriebs- und Benutzungsordnung für die Betriebshöfe der Stadtreiniger Kassel

Die Stadtreiniger Kassel betreiben auf ihren Betriebsstätten Königinhofstraße 79 und Dittershäuser Straße 40 je einen Recyclinghof. Des Weiteren besteht auf dem Gelände Am Lossewerk 15 die Möglichkeit der Abholung von Kehricht und der Umladung von Altkleidercontainern; hier werden außerdem eine Werkstatt, eine Tankstelle und eine Kantine betrieben. Für diese Einrichtungen ergeht nachfolgende

Betriebs- und Benutzungsordnung

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Betrieb der oben genannten Einrichtungen erfolgt durch den Eigenbetrieb der Stadt Kassel Die Stadtreiniger Kassel, Am Lossewerk 15, 34123 Kassel.
2. Die Annahme von Abfällen (vgl. auch Definition unter § 5 dieser BTO) erfolgt auf der Basis der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung der Stadt Kassel.

§ 2

Gültigkeit

1. Diese Betriebs- und Benutzungsordnung hat Gültigkeit für die Benutzer der Betriebsstätten Königinhofstraße 79, Am Lossewerk 15 und Dittershäuser Straße 40 und das dort eingesetzte Personal. Mit Betreten/Befahren der Betriebsgrundstücke erkennt der Benutzer diese Betriebs- und Benutzungsordnung, die durch Aushang bekannt gemacht wird, als verbindlich an.
2. Die Recyclinghöfe der Stadtreiniger Kassel können für die Anlieferung von Abfällen im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges der Stadt Kassel genutzt werden. Voraussetzung ist, dass die Abfälle auf Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes Kassel angefallen sind. Das Personal der Recyclinghöfe ist berechtigt, dies z.B. durch Vorlage des Personalausweises des Anlieferers zu überprüfen.

§ 3

Benutzerpflichten

1. Unbefugten ist das Betreten oder Befahren der Betriebsstätten untersagt. Eltern haften für ihre Kinder.
2. Auf den Betriebshöfen gilt die Straßenverkehrsordnung. Es gilt Schrittgeschwindigkeit. Anlieferungsfahrzeuge dürfen nur die durch Markierungen gekennzeichneten bzw. durch entsprechende Verkehrsbeschilderung vorgeschriebenen Wege benutzen. Den Hinweisen und Weisungen des Betriebspersonales ist Folge zu leisten.
3. Anlieferungen haben nach Anweisung des Betriebspersonals an den gekennzeichneten Stellen und unter Beachtung der erforderlichen Sorgfaltspflichten zu erfolgen. Zu elektrischen und elektronischen Geräten ist ein Sicherheitsabstand zu halten; diese Geräte dürfen nur von eingewiesenem Betriebspersonal bedient werden.

4. Jegliche Verschmutzungen oder Beschädigungen auf den Betriebshöfen, die bei Befüllung der jeweiligen Container oder bei Ladevorgängen entstehen, sind durch den Verursacher der Verschmutzungen / Beschädigungen unverzüglich zu melden und ggf. beseitigen. Hinsichtlich der Haftung gilt § 7 dieser BTO.

5. Nach der Entsorgung der Abfälle bzw. dem Abschluss des Werkstattgeschäftes oder des Ladevorganges sind die Betriebshöfe unverzüglich zu verlassen. Für Verwaltungs- und Kantinenbesuche gilt die Besucherordnung der Stadtreiniger Kassel.

6. Das Einsammeln und Entnehmen von Gegenständen aus den Abfällen ist untersagt.

7. Die Zu- und Abfahrten, die Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie abgesperrte Flächen sind freizuhalten.

8. Es ist untersagt, Gegenstände und Abfälle aller Art in der Umgebung der Betriebsstätten abzulagern bzw. über die Umzäunung zu werfen oder über die Umzäunung zu klettern.

9. Benutzer, die gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung verstoßen, können befristet oder unbefristet von der Benutzung / dem Besuch der Betriebsstätten ausgeschlossen werden. Ein entsprechendes Hausverbot ist von der Betriebsleitung der Stadtreiniger Kassel auszusprechen. Kosten, die den Stadtreinigern Kassel aus Zuwiderhandlungen entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

10. Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen innerhalb der markierten Bereiche erlaubt. Die für Dienstfahrzeuge der Stadtreiniger Kassel ausgewiesenen Parkplätze sind freizuhalten.

§ 4

Öffnungszeiten

1. Die Benutzung der Recyclinghöfe ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt. Die Recyclinghöfe sind während der Sommerzeit Mo./Di./Do./Fr. von 8.30 bis 17 Uhr, Mi. von 8.30 bis 18.00 Uhr und Sa. von 8.30 bis 12.30 Uhr geöffnet. Während der Winterzeit sind sie Mo.-Fr. von 8.30 bis 16.00 Uhr und Sa. von 8.30 bis 12.30 Uhr geöffnet.

2. Die Werkstatt kann werktags zwischen 8.00 und 16.00 Uhr aufgesucht werden

3. Die Tankstellenbenutzung ist werktags zwischen 8.00 und 17.45 Uhr möglich.

4. Die Abholung von Salz, Kehricht, Mulden, Altkleidern oder Ähnlichem kann werktags zwischen 8.00 und 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung zu erfolgen.

§ 5

Annahmebedingungen

1. Auf den Recyclinghöfen besteht die Möglichkeit zur Abgabe von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

Abgabemöglichkeiten werden im Wesentlichen für die im Folgenden aufgeführten Abfälle vorgehalten:

Altglas, Altkleider und Schuhe, Altreifen, Altholz, Altmetall, Altpapier, Pappen und Kartonagen, Bioabfall, Bauschutt, Elektronikschrott, Schrott, Grünabfälle (Baum- und Heckenschnitt), Kork, Styropor, Restmüll, Sperrmüll, Elektrogeräte, Kühlschränke, gelbe Säcke, Eternitplatten und Isoliermaterial.

Für die Annahme und Entsorgung einiger dieser Stoffe fallen Gebühren bzw. Entgelte entsprechend der Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung der Stadt Kassel und der Entgeltordnung der Stadtreiniger Kassel an.

2. Bei der Sonderabfallkleinmengensammlung, deren Termine regelmäßig veröffentlicht werden, können schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen sowie Kleingewerbe abgegeben werden.

3. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, bezüglich der Art und Herkunft der Abfälle Kontrollen durchzuführen und Anlieferungen zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen oder auf Grund von Betriebsstörungen erforderlich ist.

4. Folgende Abfälle sind grundsätzlich von der Annahme auf den Recyclinghöfen ausgeschlossen:

- Medizinische Abfälle aus der Human- und Tiermedizin
- Munition und Sprengkörper
- Kraftfahrzeugteile
- Sonderabfälle (Ausnahme: Schadstoffkleinmengensammlung)
- Tierkörper und Schlachtabfälle
- Radioaktive Abfälle

5. Das Betriebsgelände Am Lossewerk 15 wird zur Verhinderung von unrechtmäßigen Ablagerungen von Abfällen und Vandalismus sowie Diebstahl videoüberwacht.

§ 6

Unterbrechung des Betriebes der Recyclinghöfe

1. Aufgrund von Betriebsstörungen, Streiks, extremen Witterungsbedingungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt kann es beim Betrieb der Recyclinghöfe zu vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen kommen.

2. Im Falle des Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren / Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 7

Haftung

1. Das Betreten und Befahren der Betriebsstätten erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer und Besucher haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil der Stadtreiniger Kassel, die sich aus Zuwiderhandlung gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben. Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Haftung der Stadtreiniger Kassel ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8

Ausnahmen

Die Betriebsleitung der Stadtreiniger Kassel kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Kassel, den

GERHARD HALM

Betriebsleitung des Eigenbetriebes Die Stadtreiniger Kassel